

Überblick zum Thema Alleinarbeit

Definition von und potenzielle Gefahren durch Alleinarbeit

- Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweiten zu anderen Personen, Arbeiten ausführt.
- Dazu kommt es in vielen Bereichen des Arbeitslebens, z.B. bei Tätigkeiten in großräumigen Lagerhallen oder Produktionsanlagen aller Art, in denen wenig Personal eingesetzt wird.
- Während der Ausführung von Alleinarbeit sind die Betroffenen durch fehlende Hilfeleistung gefährdet, bspw. Im Falle von:
 - Verschüttungen
 - Abstürzen
 - Vergiftungen
 - Verbrennungen
 - Brand und Explosion
- Auch psychische Belastungen – wie Stress, Angst, Überforderung und soziale Isolation und Vereinsamung – können durch Alleinarbeit hervorgerufen oder verstärkt werden.
- Alleinarbeit sowie die Sicherstellung der Ersten Hilfe bei einem Unfall oder einer Erkrankung sind deshalb wichtige Themen in Bezug auf Arbeitsschutz an Einzelarbeitsplätzen.

Maßnahmen im Umgang mit Alleinarbeit

- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung, um zu überprüfen, ob Alleinarbeit durchgeführt werden darf. Grundlage für eine solche GBU können die folgenden Faktoren sein:

Gefährdungsstufen	Mögliche Verletzungsschwere und Handlungsfähigkeit der Person	Wahrscheinlichkeit eines Notfalls	Zeit zum Beginn von Hilfsmaßnahmen
Gering	Gefährdungsfaktoren, die bei der allein arbeitenden Person geringe Verletzungen beziehungsweise geringe akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Die Person bleibt handlungsfähig.	Es sind grundsätzlich keine Notfälle zu erwarten, ein Notfall ist bisher kaum aufgetreten oder vorstellbar.	weniger als 5 Minuten
Erhöht	Gefährdungsfaktoren, die bei der allein arbeitenden Person erhebliche Verletzungen beziehungsweise	Erfahrungsgemäß sind Notfälle möglich . Unter ähnlichen Arbeitsbedingungen sind Notfälle	5 bis 10 Minuten

	erhebliche akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Die Person bleibt im Notfall eingeschränkt handlungsfähig.	gelegentlich aufgetreten.	
Kritisch	Gefährdungsfaktoren, die bei der allein arbeitenden Person besonders schwere Verletzungen beziehungsweise schwere akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Die Person ist im Notfall nicht mehr handlungsfähig.	Es ist auch unter normalen Umständen mit Notfällen zu rechnen. Unter ähnlichen Arbeitsbedingungen sind Notfälle wiederholt aufgetreten.	10 bis 15 Minuten

- Festlegen entsprechender technischer und organisatorischer Maßnahmen, basierend auf der Gefährdungsbeurteilung, wie:
 - Bereitstellen einer Meldeeinrichtung (Festnetztelefon, Mobiltelefon, PNA 11, etc.)
 - Vereinbarung regelmäßiger Überprüfungen in kurzen Abständen per Telefon oder Sprechfunk
 - Installation eines automatischen, willensunabhängigen Überwachungssystems, mit einer der folgenden Alarmfunktionen:
 - Lagealarm bei Überschreitung eines bestimmten Neigewinkels
 - Ruhealarm bei Bewegungslosigkeit der Trägerin oder des Trägers
 - Zeitalarm bei Ausbleiben der erforderlichen Quittierung
 - Fluchalarm bei hektischer Bewegung des Trägers oder der Trägerin
 - Verlustalarm bei Entfernen des Personen-Notsignal-Gerätes
- Festlegung einer aufsichtführenden Person
- Alleinarbeitsverbot für Personen die erkennbar nicht in der Lage sind, eine gefährliche Arbeit ohne Gefahr auszuführen
- Für die folgenden Tätigkeiten ist Alleinarbeit **generell unzulässig**:
 - Einsteigen und Einfahren in Silos
 - Arbeiten in Behältern und engen Räumen
 - Beräumen von Erd- und Felswänden
 - Arbeiten im Gleisbereich
 - Sprengarbeiten

⇒ **Allgemein gilt, dass Alleinarbeit – wo möglich – vermieden werden soll.**